

Vereinsnachrichten

1. Satzungen.

In der a. o. Mitgliederversammlung, die am 11. November im Badischen Weinbauinstitut stattfand, wurden die vom Vereinsführer vorgelegten neuen, auf das Führerprinzip eingestellten Satzungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz mit geringen Abänderungen angenommen. Die Satzungen lauten nun wie folgt:

SATZUNGEN

des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e. V.

Name, Sitz, Zweck.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz, eingetragener Verein“ und hat seinen Sitz in Freiburg; er bezweckt:

1. Die Verbreitung des Sinnes für heimatliche Naturkunde,
2. die Erforschung der naturwissenschaftlichen Verhältnisse des Landes Baden,
3. den Schutz der Landschaft und einzelner Naturdenkmäler vor Schädigungen aller Art.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke werden Vorträge abgehalten, stellt der Verein seine reiche naturwissenschaftliche Bücherei, sowie sein badisches Landesherbbar den Mitgliedern zur Verfügung, veranstaltet Lehrausflüge, ermöglicht den Mitgliedern mit gleichem Interessenkreis sich zu Fachschaften zusammenzuschließen und gibt als wissenschaftliche Veröffentlichung die „Mitteilungen“ heraus, die den Mitgliedern zum Abdruck geeigneter Arbeiten zur Verfügung stehen.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen, sowie auch juristische Personen und Behörden werden.

§ 5.

Die Anmeldung zum Verein erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vereinsführer, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen in der Naturkunde oder durch Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Der Vorschlag zu ihrer Wahl kann von einzelnen Mitgliedern ausgehen. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung durch den Vereinsführer. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7.

Der Austritt kann jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich dem Vereinsrechner gegenüber zu erklären. Der Beitrag ist vorher zu entrichten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 8.

Die Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vorträge, Lehr- ausflüge und der Fachschaftsbesprechungen, zur Benutzung der Bücherei und des Herbars, sowie zur Wahl des Vereinsführers.

§ 9.

Jedes Mitglied erhält die „Mitteilungen“ des Vereins kostenlos und portofrei von Beginn des Eintrittsjahres zugestellt. Verfasser von Arbeiten in den „Mitteilungen“ erhalten auf Wunsch 50 Sonderdrucke unentgeltlich. Weitere Sonderdrucke werden zum Selbstkostenpreis geliefert. 7

§ 10.

Der Jahresbeitrag wird mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vereinsführer festgesetzt und ist spätestens am 1. April dem Rechner frei zu übermitteln. Vom 1. April ab wird der Betrag von den säumigen Mitgliedern nach vorheriger Benachrichtigung auf ihre Kosten durch Postnachnahme eingezogen.

Verwaltung des Vereins.

§ 11.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Vereinsführer in voller und ausschließlicher Verantwortung.

Er wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Während seiner Amtsdauer kann er von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der auf eine Einladung mit entsprechender Tagesordnung erschienenen Mitglieder wieder abberufen werden. An seiner Stelle ist dann ein neuer Vereinsführer mit Stimmenmehrheit zu wählen.

Die Tätigkeit des Vereinsführers ist ehrenamtlich.

§ 12.

Zu seiner Beratung und Vertretung, sowie zur selbständigen Bearbeitung der ihnen nach § 13 zugewiesenen Tätigkeitsgebiete hat er aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Dauer seiner Vereinsführung folgende Mitarbeiter zu berufen, die mit ihm zusammen den V o r s t a n d des Vereins bilden:

1. seinen Stellvertreter,
2. den Schriftführer,
3. den Schriftleiter der Vereinsveröffentlichungen,
4. den Bibliothekar und Konservator,
5. den Rechner.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13.

Der Vereinsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet, soweit nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist, in allen Vereinsfragen nach Anhören des Vereinsvorstandes.

Der Stellvertreter des Vereinsführers vertritt den Vereinsführer und sorgt für Lehrausflüge.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr und die Niederschriften bei den Versammlungen. Er gibt im Einvernehmen mit dem Vereinsführer geeignete Aufsätze über die Tätigkeit des Vereins in die Tagespresse.

Der Schriftleiter der Mitteilungen ist für die Veröffentlichungen des Vereins in den Mitteilungen verantwortlich.

Der Bibliothekar und Konservator verwaltet Bücherei und Sammlungen.

Der Rechner besorgt die Kassenführung. Ferner obliegt ihm der Versand der „Mitteilungen“, die Erledigung des Schriftverkehrs für Verrechnung und die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

§ 14.

Der Vereinsführer ernennt jährlich zwei Kassenprüfer.

§ 15.

Der Vereinsführer ist berechtigt, für die Dauer seiner Vereinsführung zu seiner Beratung auf einzelnen Fachgebieten weitere Vereinsmitglieder zu Beiräten zu ernennen; auch kann er, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, in Durchführung des § 2 die in den einzelnen Fachgebieten, wie Botanik, Geologie usw. tätigen oder interessierten Mitglieder zu Fachschaften unter einem Fachschaftsleiter förmlich zusammenschließen und ihnen Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuweisen.

Er kann außerdem in den einzelnen Landesteilen nach Bedarf Mitglieder zu Vertrauensmännern ernennen und sie mit der Vertretung der Interessen des Vereins innerhalb ihres Bezirkes betrauen.

§ 16.

Neben den Monatsversammlungen mit Vorträgen während des Winterhalbjahres findet alljährlich zu Anfang eines Kalenderjahres die Mitgliederversammlung statt, deren Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsführer mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat. Sie ist zuständig:

1. Zur Wahl (und Abberufung) des Vereinsführers (§ 11),
2. zur Entgegennahme mit nachfolgender Aussprache:
 - a) des Jahresberichts, erstattet vom Vereinsführer,
 - b) der von den Kassenprüfern geprüften Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres, dargelegt vom Rechner und den Kassenprüfern,
 - c) des Veranstaltungs- und Kassenvoranschlags für das künftige Jahr, gegeben vom Vereinsführer,
 - d) des Jahresbeitrages (§ 10);
3. zu Satzungsänderungen, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der auf eine Einladung mit entsprechender Tagesordnung erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
4. zur Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder,

5. zur Bekanntgabe von Ernennungen zu Ehrenmitgliedern seitens des Vereinsführers (§ 6),
6. zur Auflösung des Vereins (§ 19).

Bei unentschiedener Abstimmung entscheidet der Vereinsführer.

§ 17.

Der Vereinsführer kann nötigenfalls jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften des § 16 einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 18.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Vereinsführer und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Auflösung.

§ 19.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung entscheidet der Vereinsvorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Vorstand und Beirat.

Auf Grund des § 12 der neuen Statuten des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz hat der Vereinsführer ernannt:

1. zu seinem Stellvertreter Herrn Oberbergrat Dr. Karl Schnarrenberger, Direktor der Badischen Geologischen Landesanstalt, Freiburg, Burgunderstraße 28.
2. zum Schriftführer Herrn Dr. Wolfgang Müller-Stoll, Botaniker am Badischen Weinbauinstitut, Bismarckstraße 21.
3. zum Schriftleiter der „Mitteilungen“ Herrn Regierungsbotaniker Dr. Walter Kotte, Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz Augustenberg, Post Grötzingen (Baden).
4. zum Rechner Herrn Prof. Heinrich Böhmel, Freiburg i. Br., Röderstraße 9.
5. Das Amt des Bibliothekars und Konservators übernahm der Vereinsführer selbst. Adresse: Direktor Dr. Karl Müller, Freiburg i. Br., Bismarckstraße 21.

Auf Grund des § 15 der Statuten wurden vom Vereinsführer folgende Herren zu Beiräten des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz ernannt:

Univ.-Prof. Dr. Geinitz,	Reg.-Baurat Schurhammer
Dipl.-Ing. Jung,	(Bonndorf),
Prof. Lais,	Direktor Alfons Schwörer,
Prof. Dr. Litzelmann,	Hauptlehrer Stober,
Oberforstrat Dr. Pfefferkorn,	Chemiker Dr. Wenk.
Landrat Dr. Pfister,	

3. Ehrenmitgliedschaft.

Am 3. Dezember wurde Herr Prof. i. R. Hermann **Z a h n**, jetzt in Haigerloch (früher in Karlsruhe) wohnend, der bekannte Hieraciumforscher, 70 Jahre alt. In Anerkennung seiner Leistungen auf botanisch-systematischem Gebiete wurde der Jubilar, der schon über 50 Jahre unserem Vereine als Mitglied angehört, vom Vereinsführer zum **E h r e n m i t g l i e d** ernannt.

4. Goldenes Mitgliedsabzeichen.

Herrn Prof. i. R. Friedrich **H u b e r** in Bühl (Baden) wurde für 50jährige Mitgliedschaft beim Badischen Landesverein für Naturkunde und Naturschutz das goldene Mitgliedsabzeichen überreicht.

Einladung

zu der am **Montag, den 2. März um 19¹⁵ Uhr** (pünktlich) im Hörsaal des Badischen Weinbauinstituts stattfindenden

Mitgliederversammlung

des Bad. Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e. V.

T a g e s o r d n u n g :

1. Entgegennahme des Jahresberichts, erstattet durch den Vereinsführer.
2. Entgegennahme des Kassenberichts, erstattet durch den Rechner.
3. Entgegennahme des Veranstaltungs- und Kassenvoranschlags für 1936, erstattet durch den Vereinsführer.
4. Berichterstattung über die Tätigkeit der Fachschaften durch die Fachschaftsleiter.
5. Anträge der Mitglieder.

Freiburg, den 21. Januar 1936.

Der Vereinsführer:
Dr. KARL MÜLLER.

Ausgabe: 15. Februar 1936.

Schriftleiter der „Mitteilungen“: Regierungsbotaniker Dr. **K o t t e**, Augustenberg, Post Grötzingen in Baden.

Adresse des Vereins: Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e. V., Freiburg i. Br., Bismarckstraße 21. (Hierhin wollen alle Anschriften und Sendungen, die sich nicht auf die Vereinsmitteilungen beziehen, gerichtet werden.)

Adresse des Rechners: Prof. **B ö h m e l**, Freiburg i. Br., Röderstraße 9
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 339 56.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1934-1938

Band/Volume: [NF_3](#)

Autor(en)/Author(s): Kotte Walter

Artikel/Article: [Vereinsnachrichten 1. Satzungen. \(1936\) 228-232](#)